Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht 33

Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend

Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts

Tagungen und Kolloquien

Nomos

Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Uwe Hellmann, Universität Potsdam
Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Universität zu Köln
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Universität zu Augsburg
Prof. Dr. Christian Schröder,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Tagungen und Kolloquien

Herausgegeben von

Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel

Band 34

Martin Henssler/Elisa Hoven
Michael Kubiciel/Thomas Weigend

Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts

– Tagungen und Kolloquien –

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4272-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-8535-1 (ePDF)

1. Auflage 2017
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Der vorliegende Band enthält Referate, die am 8. April 2016 auf der Tagung „Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts“ präsentiert und zur Diskussion gestellt wurden. Die Veranstaltung an der Universität zu Köln war zugleich die Auftaktveranstaltung der von der Volkswagen Stiftung geförderten Forschungsgruppe „Verbandsstrafrecht – Praktische Auswirkungen und theoretische Rückwirkungen“, die es sich zum Ziel gesetzt hat, ein modernes Verbandssanktionengesetz zu entwickeln.

Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeitern des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafrechtstheorie und Strafrechtsvergleichung, die in die Organisation der Veranstaltung eingebunden waren. Insbesondere Frau *Anja Wellerdick* hat nicht nur bei der Vorbereitung, sondern auch beim Ablauf der Tagung wertvolle Hilfe geleistet. Das Redigat der Beiträge haben die Mitarbeiter der Forschungsgruppe, *Julian Dust*, *Niklas Gräbener*, *Özlem Kayadibi* und *Verena Sieben* verantwortet – auch ihnen danken wir herzlich für die Unterstützung.

Köln, im Mai 2017 *Die Herausgeber*

Inhalt

1. Kapitel: Zur Einführung

Zielsetzung der Kölner Forschungsgruppe 11
Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend

2. Kapitel: Grundfragen eines materiellen Verbandsstrafrechts

Zur Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit als straf- oder verwaltungsrechtliches Sanktionssystem 17
Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Originäre Verbandsschuld oder Zurechnungsmodell? 71
Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy

Grundfragen eines materiellen Verbandsstrafrechts: Die Diskussion 97
Julian Dust

3. Kapitel: Grundfragen eines Strafverfahrens gegen Verbände

Rechtsstaatliche Schranken bei der Verfolgung von Straftaten, die aus einem Verband begangen werden 103
Professor Dr. Helmut Frister/ Dr. Sara Brinkmann

Herausforderungen an die Verteidigung bei gleichzeitigen Ermittlungen gegen Verband und Individuum 129
Professor Dr. Richard Soyer

Grundfragen eines Strafverfahrens gegen Verbände: Die Diskussion 139
Niklas Gräbener

4. Kapitel: Folgen eines Verbandsstrafrechts für das Gesellschaftsrecht und die Wirtschaft

Die Folgen eines Unternehmensstrafrechts für mittelständische Unternehmen – eine ökonomische Betrachtung 147
Rebekka Rehm

Folgen eines Verbandsstrafrechts für das Gesellschaftsrecht und die Wirtschaft: Die Diskussion 171
Özlem Kayadibi

5. Kapitel: Sonderbeitrag

Anwendungsprobleme des Verbandsstrafrechts in Theorie und Praxis: Erfahrungen aus der Schweiz 177
Professor Dr. Dr. h.c. Mark Pieth

Herausgeber-/Autorenverzeichnis 199

1. Kapitel:
Zur Einführung

Zielsetzung der Kölner Forschungsgruppe

Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend

Das deutsche Strafrecht steht vor einem Paradigmenwechsel. Seit einigen Jahren mehren sich die Anzeichen für einen gesetzgeberischen Schritt, der jahrzehntelang als ausgeschlossen galt: die Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen. Im Mai 2013 hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einen Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch vorgestellt. Die Justizminister der Länder haben den Entwurf parteiübergreifend als Diskussionsgrundlage begrüßt.

Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beschäftigt sich aktiv mit der Umsetzung dieses Vorhabens. Dass es im Laufe der nächsten Jahre zu einer Erweiterung der Haftung von Personenverbänden für Straftaten kommen wird, kann daher als sicher gelten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich allerdings noch nicht abschätzen, wie die endgültige Fassung des Gesetzes aussehen wird, insbesondere ob die „große“ Lösung einer echten Strafbarkeit von Verbänden durchgesetzt werden kann oder es bei einer bloßen Erweiterung der schon bestehenden Haftung juristischer Personen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bleibt. Denkbar ist auch die Etablierung eines neuen Sanktionensystems, das – wie das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – als dritte Spur zwischen dem Strafrecht und dem Recht der Ordnungswidrigkeiten angesiedelt wird. Selbst wenn zunächst nur eine „kleine“ Lösung in Angriff genommen würde, bliebe die grundlegende Entscheidung über die Einführung eines echten Strafrechts für Unternehmen weiterhin auf der kriminalpolitischen Agenda. Denn es ist kaum vorstellbar, dass Deutschland dauerhaft in seiner (europäischen und internationalen) Sonderrolle als Land ohne strafrechtliches Haftungsregime für juristische Personen verharren kann.

In der Wissenschaft wird die Frage einer Verbandsstrafbarkeit zwar schon seit Jahren kontrovers debattiert. Dabei ging es bisher aber vor allem um die – überwiegend verneinte – Grundsatzfrage, ob die Strafbarkeit eines Personenverbandes mit den Grundprinzipien des deutschen Strafrechts kompatibel ist. Demgegenüber wurden die zahlreichen Folgefragen der Einführung einer Verbandsstrafbarkeit kaum diskutiert. Bei der Ein-

führung einer „echten“ Verbandsstrafbarkeit stellt sich jedoch eine Vielzahl dogmatisch anspruchsvoller Anwendungsfragen, die von großer praktischer Relevanz für Unternehmen, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind: Welche materiell-rechtlichen Voraussetzungen soll eine dem deutschen Recht bislang fremde Verbandsstrafe haben? Welche Rechte und Pflichten hat eine juristische Person in einem Strafverfahren? Welche Wirkungen entfaltet ein Verbandsstrafrecht auf das Wirtschaftsrecht und das privatrechtliche Haftungsrecht?

Die Bearbeitung dieser und weiterer Fragen wird dadurch erschwert, dass sie sich nicht isoliert beantworten lassen, sondern in ihrem Zusammenwirken zu betrachten sind. Beispielhaft: Welche Haftungsfolgen eine Verbandsstrafe für die Organe und das Management einer juristischen Person hat, hängt nicht nur von der Auslegung des materiellen Strafrechts ab, sondern auch von der Beweisbarkeit der Tatbestandsvoraussetzungen im Strafverfahren. Andererseits kann die Ausgestaltung der strafrechtlichen Sanktionen auch auf die unternehmensrechtlichen Compliance-Regelungen einwirken, und umgekehrt. Eine rechtsgebietsübergreifende Erforschung der gesamten Problematik ist daher unerlässlich.

Neben den Auswirkungen einer Verbandsstrafbarkeit auf die Rechtspraxis sind die Rückwirkungen einer solchen Rechtsinnovation auf die Dogmatik des Strafrechts, Strafverfahrensrechts und Gesellschaftsrechts von Bedeutung. Weil sich das Recht auch von seinen Rändern her verändert, lässt die Einführung eines Strafrechts der Verbände auch den tradierten dogmatischen Bestand der in Bezug genommenen Rechtsgebiete nicht unangetastet. Welche Auswirkungen tolerierbar und welche Fehlentwicklungen zu vermeiden sind, ist weitgehend ungeklärt. Beispielhaft genannt seien folgende grundlegenden Fragen: Steht ein Verbandsstrafrecht noch auf dem Boden eines klassisch-liberalen Strafrechtsverständnisses oder scheint in ihm ein neuer Typus kriminalpräventiven Sanktionenrechts auf? Entwickeln sich die tradierten Zurechnungsregeln mit dem Verbandsstrafrecht fort? Fördert ein Verbandsstrafrecht die Nutzung der hoch umstrittenen konsensualen Erledigungsformen im Strafverfahrensrecht? Rechtswissenschaft und Rechtspraxis stehen vor einer nahezu einmaligen Situation: Mit großer Wahrscheinlichkeit haben sie in den nächsten Jahren einen Veränderungsschub zu erwarten, auf dessen praktische Folgen und theoretischen Innovationsgehalt sie nicht hinreichend vorbereitet sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine rechtsgebietsübergreifende und interdisziplinär ausgerichtete *Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht* gegründet.

Das Projekt wird seit Ende 2015 von der Volkswagen Stiftung in der Förderlinie "Offen für Außergewöhnliches" gefördert.

Die *Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht* hat zum Ziel, die oben skizzierten Folgefragen einer Verbandsstrafbarkeit zu klären. Der Fokus liegt dabei nicht mehr auf der grundsätzlichen Frage eines „Ob“ der Verbandsstrafe. Vielmehr steht das „Wie“ der konkreten Umsetzung im Mittelpunkt.

Mit der am 8. April 2016 in Köln durchgeführten Tagung zu den „Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts“ wurden erste Weichen für die Arbeit von Experten- und Forschungsgruppe gestellt. In drei Abschnitten widmeten sich die Teilnehmer den Grundfragen eines materiellen Verbandsstrafrechts, eines Strafverfahrens gegen Verbände sowie den Folgen eines Verbandsstrafrechts für das Gesellschaftsrecht und die Wirtschaft. Die jeweiligen Fachvorträge erscheinen in diesem Tagungsband nun in schriftlicher Form. Angeschlossen sind Berichte über die jeweiligen – teils durchaus kontrovers geführten – Diskussionen. Damit erhält der Leser ein möglichst umfassendes Bild des vertretenen Meinungsspektrums. Dass über das Thema Verbandsstrafrecht nach wie vor durchaus vehement gestritten wird, unterstreicht seine rechtspolitische Bedeutung und die Notwendigkeit unserer Forschung.

2. Kapitel:
Grundfragen eines materiellen Verbandsstrafrechts

Zur Ausgestaltung der Verbandsverantwortlichkeit als straf- oder verwaltungsrechtliches Sanktionssystem

Prof. Dr. Gerhard Dannecker

A. Rechtspolitische Ausgangslage

In den vergangenen Jahren ist die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen wieder verstärkt in den Blickpunkt der Rechtspolitik geraten[1]. Die internationalen Rechtsakte und die Vorhaben der Europäischen Union bezüglich der Sanktionierung von Verbänden lassen in der Regel offen, ob ein kriminalstrafrechtliches, bußgeldrechtliches oder verwaltungsrechtliches Sanktionsregime eingeführt werden sollte[2], so dass die Staaten selbst entscheiden können, welches Verbandssanktionsregime sie einführen und wie sie es inhaltlich ausgestalten wollen. Dies hat in Deutschland zu einer intensiven und kontrovers geführten Diskussion geführt, die maßgeblich durch den vom Land Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs[3] an Intensität gewonnen hat.

---

1 *Rogall,* Ad Legendum 2017, 1 ff.; *Schünemann,* ZIS 2014, 1 ff.; *ders.,* GA 2015, 274 ff.; *Zieschang,* GA 2014, 91 ff.; *Hoven*, ZIS 2014, 19 ff.; *Rogall*, GA 2015, 260 ff.; *Odenthal*, in: Festschrift für Wessing, 2015, S. 19 ff.; *Wagner,* ZGR 2016, 112 ff.; eingehend dazu auch die Beiträge in: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016.

2 Eingehend dazu *Böse*, ZStW 2014, 132, 137 ff.; *Engelhart,* eucrim 2012, 110 ff.; *Rönnau/Kilian*, ZRP 2014, 158 ff.; vgl. auch *G. Dannecker*, in: *Leitner* (Hrsg.), Finanzstrafrecht 2016, 2017, S. 125 ff. (der folgende Beitrag beruht in wesentlichen Teilen auf diesem Aufsatz).

3 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden, abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf; näher dazu die Beiträge von *Jahn, Krems, Schmitt-Leonardy, Mansdörfer, Fischer, Hoven* und *Willems*, ZIS 2015, 1 ff.

I. Rechtspolitische Diskussion in Deutschland

Gegner und Befürworter der Verbandsstrafbarkeit streiten vor allem über die Vereinbarkeit eines kriminalstrafrechtlichen Sanktionsregimes mit dem Schuldgrundsatz[4] und den Strafzwecken[5] sowie über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verbandsstrafrechts[6]. Die Positionen zur Ausgestaltung eines Verbandssanktionsrechts de lege ferenda reichen dabei von der rechtspolitischen Forderung eines kriminalstrafrechtlichen Verbandssanktionssystems (1.) über die Feststellung, das aktuelle Bußgeldregime des § 30 OWiG stelle die adäquate Sanktionsform dar oder bedürfe allenfalls leichter Korrekturen, insbesondere im Sanktionszumessungsbereich (2.), bis zum Vorschlag eines Folgenverantwortlichkeitsdialogs oder eines Systems der Maßregeln der Besserung und Sicherung (3.). Teilweise wird sogar ein Verzicht auf jegliche straf- und bußgeldrechtliche Sanktionen und strafrechtliche Sicherungsmaßregeln zugunsten rein verwaltungsrechtlicher Interventionen gegen Verbände erhoben (4.).

1. Forderung eines Verbandskriminalstrafrechts

Die Befürworter eines Verbandsstrafrechts halten das gegenwärtige bußgeldrechtliche Sanktionsregime des § 30 OWiG für unzulänglich und verfehlt, gar für einen Etikettenschwindel, und sprechen sich für ein kriminalstrafrechtliches Verantwortlichkeitsregime aus, das längst überfällig und unverzichtbar sei[7]; dieses kriminalstrafrechtliche Sanktionsregime soll um präventive Maßregeln ergänzt werden[8]. Man verspricht sich von einer strafrechtlichen Sanktionierung eine höhere Präventionswirkung als von

---

4 Bejahend *G. Dannecker,* GA 2001, 101, 112 ff.; *J. Vogel,* StV 2012, 427, 428 f.; *Kubiciel,* ZRP 2014, 133, 134; *Rogall*, GA 2015, 260, 262; *ders.* KK-OWiG, 4. Aufl. 2014, § 30 Rn. 9 m.w.N.; ablehnend *Greco*, GA 2015, 503 ff.; *Schünemann*, GA 2015, 274 ff.; *Conlledo*, GA 2016, 238 ff., jeweils m.w.N.

5 *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 11; *ders.*, GA 2015, 274, 278 f.; *Mitsch,* NZWiSt 2014, 1, 2; *Greco*, GA 2015, 503.

6 *Grützner*, CCZ 2015, 56 ff.; *Heuking/von Coelln*, BB 2014, 3016 ff.; *Mittelsdorf,* Unternehmensstrafrecht im Kontext, 2007, S. 9 ff.

7 *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178 ff.; *Kubiciel/Gräbener*, ZRP 2016, 137 ff.; siehe auch *Engelhardt*, NZWiSt 2015, 201 ff.

8 Näher dazu unter C. VI.

rein pekuniär wirkenden finanziellen Sanktionen[9], die als Geldbußen von Verwaltungsbehörden verhängt und in einem strafrechtlichen Verfahren gerichtlich überprüft werden können. Hierbei wird nicht selten auf die Verpflichtungen aufgrund internationaler und europäischer Rechtsakte verwiesen, die insbesondere durch die Aktivitäten des Europarats und der Europäischen Union angestoßen wurden[10]. Außerdem wird auf die Macht der Wirtschaftsunternehmen und das zunehmende Gefahrenpotential, das von Unternehmen ausgeht, verwiesen und die Einführung einer strafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit für erforderlich erklärt, um den Unternehmen als den „Akteuren der Moderne"[11] entgegenzutreten[12].

Die Kritik an einem kriminalstrafrechtlichen Modell stützt sich zum einen auf verfassungsrechtliche Bedenken[13] und zum anderen insbesondere auf die Unvereinbarkeit kriminalstrafrechtlicher Verbandssanktionen mit den strafrechtsdogmatischen Grundprinzipien, die gegen eine solche Ausweitung ins Feld geführt werden. So werden die strafrechtliche Handlungsfähigkeit und Schuldfähigkeit wie auch die Sanktionsfähigkeit von Verbänden in Frage gestellt. Zudem wird die zeitliche Identität bei Verbänden als unverzichtbares Erfordernis der Straffähigkeit[14] verneint, weil das Strafrecht traditionell an menschliches Verhalten anknüpfe und die Willensfähigkeit der Person, die nur Menschen eigen sei, voraussetze: Unternehmen und juristische Personen als solche seien weder willensfähig, noch könnten sie auf einen Erfolg hinwirken. Sie handelten zwar durch natürliche Personen, eine Zurechnung im Strafrecht sei jedoch nach traditionellem Verständnis insbesondere im Bereich der Schuld nicht möglich. Teilweise wird sogar eine rechtlich verbindliche Festlegung des Gesetzge-

---

9 So *Sieber/Engelhart,* Compliance Programs for the Prevention of Economic Crimes, 2014, 113 ff.

10 Dazu *Böse*, in: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Anm. 1), S. 88 ff.; *Engelhart*, eucrim 2012, 110 ff.; *Rönnau/Kilian*, ZRP 2014, 158 ff.

11 Dazu *Ortmann* Organisation und Moral. Die dunkle Seite, 2010, S. 9; zur Unternehmensmacht vgl. auch *Kyora*, Unternehmensethik und korporative Verantwortung. Begriffliche Unterscheidungen, rechtliche Regelungen, praktische Schlussfolgerungen, 2001, S. 127 ff. m.w.N.

12 Zu Unternehmen als moralischen Akteuren *Neuhäuser*, Unternehmen als moralische Akteure, 2011; *Mittelsdorf* Unternehmensstrafrecht im Kontext, 2007, S. 31 ff. m.w.N.; vgl. auch *G. Dannecker,* in: *Leitner* (Hrsg.), Finanzstrafrecht 2016, 2017, S. 125, 127 f.

13 Zusammenfassend *Jahn*, in: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Anm. 1), S. 53 ff.

14 So z.B. *Cigüela Sola*, GA 2016, 625, 626 ff. im Anschluss an *Jakobs*, in: Festschrift für Lüderssen, 2002, S. 559, 568 f.

bers auf diese traditionelle Sicht befürwortet, sei es, dass auf die Verfassung rekurriert wird, sei es, dass das Systemdenken als unverzichtbare Grundlage des Strafrechts gefordert wird[15].

2. Beibehaltung der bußgeldrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit und Weiterentwicklung zu einem Modell der Unternehmensverantwortlichkeit auf dem Gebiet des Kartellrechts

Angesichts dieser verfassungs- und strafrechtsdogmatischen Bedenken spricht sich die strafrechtliche Literatur ganz überwiegend für eine Beibehaltung der bisherigen bußgeldrechtlichen Lösung aus[16]. Bei letzterer wird teilweise vorgeschlagen, die gegenwärtige Gesetzeslage im Grundsatz beizubehalten[17]; teilweise werden einzelne Verbesserungen zur Optimierung des bestehenden Ordnungswidrigkeitenrechts, insbesondere die Einführung eines bestimmten und verhältnismäßigen Rechts der Bußgeldzumessung, empfohlen[18].

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann gemäß § 30 OWiG eine Geldbuße gegen juristische Personen und gegen Personenverbände verhängt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Tätigkeit oder zum Nutzen der juristischen Person begangen hat. Der Gesetzgeber hat sich Mitte des letzten Jahrhunderts für dieses bußgeldrechtliche Modell entschieden, um die Schwierigkeiten einer genuin strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Ver-

---

15 So insbesondere *Schünemann,* ZIS 2014, 1 ff.; in ähnlichem Sinne auch *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1, 2; skeptisch auch *Seelmann*, in: Festschrift für Schmid, 2001, S. 169, 170; *Wohlers*, in: *Kempf/Lüderssen/Volk* (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2012, 231, 249; eingehend zur „Unternehmensschuld“ auch *Sachoulidou*, Unternehmensverantwortung und -sanktionierung im strafrechtlichen und interdisziplinären Dialog, Diss. Heidelberg 2017, Teil 3, A.II.4.c. (im Erscheinen).

16 *Jahn*, in: *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* (Anm. 1), 2016, S. 53, 80 f.

17 So *Rogall,* GA 2015, 260, 266; *ders*., Ad Legendum 2017, 1, 6 f.; *Rübenstahl*, ZRFC 2014, 26 ff.; *Rübenstahl*, AL 2017, 20 ff.

18 So die Bundesrechtsanwaltskammer zum NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch vom April 2014, abrufbar unter: www.**brak**.de/zur-rechtspolitik/...pdf/.../stellungnahme-der-**brak**-2014-15.pdf. Vgl. auch den Gesetzesvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), der vom Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) bearbeitet und im April 2014 veröffentlicht wurde, abrufbar unter: http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWiG.pdf.